



馬 繁 茂 空



PFERDEZUCHTVERBAND

Rheinland-Pfalz-Saar e.V.

Ausschreibung

Körung des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. am 01.03.2025

Veranstalter Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz- Saar e.V.

Veranstaltungsort Landgestüt Zweibrücken

Nennungsschluss **01. Februar 2025**

an die Geschäftsstelle des Pferdezuchtverbandes Rheinland-Pfalz-Saar e.V. zu richten. Bitte verwenden Sie das entsprechende Anmeldeformular.

Nach Anmeldung werden die erforderlichen Körunterlagen zugesandt. Die Zulassung zur Körung erfolgt nach Prüfung der genetischen und gesundheitlichen Voraussetzungen.

Zulassungs- voraussetzungen

- Hengstbesitzer muss Mitglied eines AG DSP-Verbandes sein
- das Alter der Hengste beträgt zum Zeitpunkt der Körung mind. 30 Monate
- Hengste vom Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz- Saar e.V. betreuter Rassen
- zur Eintragung in das Hengstbuch müssen die Hengste auf die gemäß Ihres Zuchtprogramms geforderten Gentests untersucht sein

Ausrüstung

- Trense mit leicht zu öffnenden Zügeln, Hengste mit Stockmaß unter 87 cm können mit Schauhalfter vorgestellt werden
- Beim Freilaufen und Freispringen sind Gamaschen und Glocken ohne Fell nur an den Vorderbeinen zugelassen, Bandagen sind nicht erlaubt
- Junghengste müssen barfuß oder mit einem glatten Beschlag nur an den Vorderbeinen vorgestellt werden (Widiastifte erlaubt)
- Keine Raschelpeitschen erlaubt
- Vorführer tragen Verbandskleidung, Helm wird empfohlen
- Kopfnummern müssen vom Beschicker gestellt werden

Nenngeld

100,00 € DSP Warmbluthengste

150,00 € alle Warmbluthengste anderer Zuchtverbände

100,00 € Ponys, Kleinpferde und Spezialrassen

Bei Nachnennungen ist eine Zusatzgebühr von 50 € fällig.

Das Nenngeld ist gesammelt mit den Nennungen durch den entsendenden Zuchtverband auf folgendes Konto zu überweisen:
Pferdezuchtverband Rheinland Pfalz Saar

IBAN: DE39540519900030008593

BIC: MALADE51ROK

Sparkasse Donnersberg

Verwendungszweck: Frühjahrskörung 2025

Boxen

Boxen können im Landgestüt zur Verfügung gestellt werden. Bitte bestellen Sie diese direkt beim Landgestüt Zweibrücken: mueller@lg-zw.de

Körung

Zugelassen sind noch nicht gekörte drei- bis vierjährige Hengste (Jahrgang 2022 und 2021), sowie ältere, noch nicht gekörte Hengste. 4 - jährig und ältere Warmbluthengste werden zusätzlich unter dem Sattel vorgestellt.

Ablauf

Die Beurteilung der Hengste erfolgt an der Hand im Schritt und Trab bzw. in der rassetypischen Gangart auf festem Boden sowie in der Halle, dort auch im Freilaufen (Galopp) und, sofern gem. Zuchtprogramm erforderlich, im Freispringen sowie auf dem Schrittring mit anschließender Ergebnisbekanntgabe. 4-jährig und ältere Warmbluthengste auch unter dem Sattel (siehe oben)

Gesundheit Die Hengste müssen gesund sein und dürfen keine Symptome einer ansteckenden Krankheit zeigen. Dem Besitzer und Tierhalter sind keine Fälle von ansteckenden Erkrankungen in dem Herkunftsbestand des Pferdes bekannt.
Alle Hengste, benötigen einen aktuellen Impfschutz gemäß LPO. Die Impfungen müssen im mitzuführenden Equidenpass eingetragen sein.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Sinne der Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten des BMEL, Manipulation an Haaren, die funktionaler Teil von Organen sind (z.B. Tasthaare) oder besondere Schutzfunktionen haben (z.B. Haare in den Ohrmuscheln) ohne veterinärmedizinische Indikatoren tierschutzwidrig sind. Hengste mit diesen Manipulationen an den Haaren sind nicht startberechtigt.
Die Vorgaben der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) sind einzuhalten.

Medikations-Kontroll-Bestimmung Nicht zugelassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß den Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder eine Manipulation vorgenommen wurde unabhängig vom Verschuldner /Verursacher. Die Bewertungskommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen.

Haftung Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Während der gesamten Veranstaltung bleibt der Vorsteller/Besitzer Tierhalter im Sinne des § 834 BGB. Die Pferde müssen ausreichend Haftpflicht versichert sein. Der Besitzer haftet uneingeschränkt nach § 833 BGB.

